

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Theres Agosti Monn (SP, Turbenthal),
Thomas Wirth (GLP, Hombrechtikon),
David Galeuchet (Grüne, Bülach) und
Judith Stofer (AL, Zürich)

betreffend Vögel und Glas

Das Planungs- und Baugesetz wird wie folgt ergänzt:

§ 238 Abs. 5. (neu)

Bei Neu- und Umbauten sind Fenster, Fassaden und Glasflächen so zu gestalten, dass sie von den Vögeln als Hindernisse wahrgenommen werden.

Theres Agosti Monn
Thomas Wirth
David Galeuchet
Judith Stofer

Begründung:

Gemäss Schätzungen der Schweizerischen Vogelwarte Sempach sterben in der Schweiz jährlich Hunderttausende von Vögeln beim Aufprall auf transparente Verglasungen sowie verspiegelte Gläser und Fassaden. In den letzten Jahren hat sich das Problem weiter verschärft, unter anderem durch neue Materialien an Gebäuden und aufgrund des zunehmend mit Glas realisierten Baus von Schallschutzwänden. Gesetzliche Abhilfe ist daher dringend.

Im Gegensatz zu Menschen können Vögel transparente Flächen nicht erkennen, sondern nur, was dahinter liegt. So sehen sie hinter Balkonverglasungen, Wintergärten, freistehenden Glasflächen sowie bei Verglasungen übers Eck nur die Pflanzen hinter dem Glas und prallen dann beim Anflug in die für sie unsichtbaren Flächen. Dies endet für die Vögel meist tödlich. Gleichermassen heikle Situationen ergeben sich, wenn sich Bäume oder Büsche in Fassaden oder Glasflächen spiegeln: Vögel fliegen diese an und kollidieren stattdessen mit den spiegelnden Flächen.

Das geltende Recht sieht in verschiedenen Gesetzen den Schutz wildlebender Vögel vor (JSG Art. 7; PBG § 203 Abs 1, lit g) und will qualvolles Töten (ob vorsätzlich oder fahrlässig) bestrafen (Tierschutzgesetz Art. 26). Insbesondere in den Siedlungsräumen oder entlang von Verkehrsachsen greift dieser Schutz jedoch nicht.

Um die theoretisch gesetzlich geschützten Vögel tatsächlich besser zu schützen, soll im Zürcher PBG eine geeignete Vorschrift im IV. Titel «Das öffentliche Baurecht», 1. Abschnitt: «Die Bauvorschriften», B. «Grundanforderungen an Bauten und Anlagen» ergänzt werden. Am geeignetsten scheint ein zusätzlicher Absatz 5 in § 238 PBG. Dieser steht unter dem Randtitel «B. Gestaltung» und bezieht sich in den Abs. 1-4 auf die gute (ästhetische) Einordnung neuer Bauten.

Um Fragen der Gestaltung geht es auch beim Schutz von Vögeln. Denn bereits mit einfachen gestalterischen Massnahmen lässt sich erreichen, dass Bauten und Anlagen für diese

keine Gefahr mehr darstellen. Die neue Regelung soll für Neubauten gelten, sowie wenn ein Gebäude unter Einbezug der Fassade umgebaut oder renoviert wird. Die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Vögel ist in diesen Ausgangslagen verhältnismässig und vertretbar. Einzelheiten dazu sollen nicht im Gesetz, sondern in einer regierungsrätlichen Verordnung geregelt werden.

Dies erlaubt auch, Richtlinien (z.B. Empfehlungen des Amts für Raumentwicklung ARE) zu berücksichtigen, die laufend die neuen Erkenntnisse aufnehmen.

Unter www.vogelglas.info finden sich bereits heute die neusten wissenschaftlichen Erkenntnisse zum Thema «Vögel und Glas», und es werden Methoden aufgezeigt, wie problematische Situationen entschärft werden können. Zahlreiche Glashersteller haben bereits auf die Problematik reagiert und haben Produkte im Sortiment, die für Vögel sicher sind. Der Vollzug der vorgeschlagenen Vorschrift ist daher einfach und erzielt grosse Wirkung.